

# Achtzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

## Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

#### a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a) wird der Betrag „176,77 €/t“ durch den Betrag „123,64 €/t“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c) wird der Betrag „103,75 €/t“ durch den Betrag „1,00 €/t“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe d) wird der Betrag „9,71 €“ durch den Betrag „4,64 €“ ersetzt.

### 2. § 8 wird wie folgt geändert:

#### a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a) wird der Betrag „214,00 €/t“ durch den Betrag „155,00 €/t“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe c) wird nach dem Wort „*Dachpappe*“ ein Komma und das Wort „*Teerpappe*“ eingefügt. Der Betrag „586,00 €/t“ wird durch den Betrag „525,00 €/t“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe d) wird der Betrag „373,00 €/t“ durch den Betrag „332,00 €/t“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe f) wird der Betrag „1.229,00 €/t“ durch den Betrag „740,00 €/t“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe j) wird der Betrag „129,00 €/t“ durch den Betrag „40,00 €/t“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe k) wird der Betrag „160,00 €/t“ durch den Betrag „85,00 €/t“ ersetzt.

- gg) In Buchstabe q) wird das Wort „Gips“ durch das Wort „Gasbeton“ ersetzt. Der Betrag „155,00 €/t“ wird durch den Betrag „145,00 €/t“ ersetzt.
- hh) Als neuer Buchstabe r) wird eingefügt:  
„Gipskartonplatten 145,00 €/t“.

**b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- aa) Der Betrag „79,00 €/t“ wird durch den Betrag „70,00 €/t“ ersetzt.

**c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

- aa) In Buchstabe a) wird der Betrag „13,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „10,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird nach dem Wort „Dachpappe“ ein Komma und das Wort „Teerpappe“ eingefügt. Der Betrag „35,00 €/Anlieferung“ wird durch den Betrag „26,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c) wird der Betrag „22,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „20,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d) wird der Betrag „49,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „30,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe g) wird der Betrag „9,90 €/Anlieferung“ durch den Betrag „3,20 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe h) wird der Betrag „12,30 €/Anlieferung“ durch den Betrag „5,10 €/Anlieferung“ ersetzt.
- gg) In Buchstabe j) wird der Betrag „4,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „3,50 €/Anlieferung“ ersetzt.
- hh) In Buchstabe l) wird der Betrag „12,40 €/Anlieferung“ durch den Betrag „10,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ii) In Buchstabe m) wird das Wort „Gips“ durch das Wort „Gasbeton“ ersetzt. Der Betrag „12,60 €/Anlieferung“ wird durch den Betrag „9,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- jj) Als neuer Buchstabe n) wird eingefügt:  
„Gipskartonplatten 9,00 €/Anlieferung“.

**d) Abs. 4a wird wie folgt geändert:**

- aa) Der Betrag „4,00 €/Anlieferung“ wird durch den Betrag „3,50 €/Anlieferung“ ersetzt.

**e) Abs. 4b wird wie folgt geändert:**

- aa) In Buchstabe a) wird der Betrag „2,55 €/je Sack“ durch den Betrag „3,00 €/je Sack“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird der Betrag „10,00 €/Stück“ durch den Betrag „8,00 €/Stück“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c) wird der Betrag „14,00 €/Stück“ durch den Betrag „12,00 €/Stück“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d) wird der Betrag „4,50 €/Stück“ durch den Betrag „5,00 €/Stück“ ersetzt.

## **Artikel II In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hungen, den 12. Dezember 2022

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin